



Heidestraße 2  
10557 Berlin  
Germany

T +49 30 5150 2805  
F +49 30 5150 2877

info@windnode.de  
www.windnode.de

## Stellungnahme

# Verordnungsentwurf zu § 119 EnWG: SINTEG-VO

## Konsultation des BMWi

Berlin, 28. Februar 2017

# Stellungnahme des WindNODE-Konsortiums zur SINTEG-Verordnung

## 1. Einleitung und Zusammenfassung

Am 15. Februar 2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einen Entwurf zu einer Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG-VO) vorgelegt. Die SINTEG-VO (nachfolgend „Verordnung“ genannt) soll den notwendigen rechtlichen Rahmen für Teilnehmer des Förderprogramms schaffen. In der Verordnung wird insbesondere die Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen geregelt, die den Teilnehmern aufgrund der Projektstätigkeit entstehen.

Wir begrüßen, dass mit der Vorlage der Verordnung die Umsetzung der Ermächtigungsnormen aus § 119 EnWG, § 95 EEG und § 33 KWKG zügig eingeleitet wird.

Die folgenden Hinweise aus dem WindNODE-Konsortium sollen der Verbesserung der Verordnung dienen und somit den Erfolg der Projekte unterstützen. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf einem WindNODE-internen Konsultationsprozess, bei dem alle Verbundpartner – trotz der kurzen Stellungnahmefrist – Gelegenheit zur Teilnahme hatten. Die vorliegende Stellungnahme reflektiert nicht notwendigerweise vollständig die Meinung eines jeden einzelnen Partners, so dass möglicherweise ergänzende, individuelle Stellungnahmen einzelner Partner erfolgen.

## 2. Auswirkungen durch Begriffsbestimmungen

### Assoziierte Partner

In § 2 werden wichtige Begriffe näher definiert, die in den Regelungen der Verordnung zur Anwendung kommen. Unter anderem werden hier die Begriffe „Teilnehmer“ und „assoziierter Partner“ für den Anwendungsbereich der Verordnung definiert.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einbeziehung der assoziierten Partner in den Kreis der von der Verordnung berücksichtigten Teilnehmer. Wir weisen darauf hin, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 geforderte Nennung der assoziierten Partner in der Kooperationsvereinbarung bis zum 01.06.2017 die Durchführung einiger Projekte erheblich erschweren wird.

Erstens erscheint die genannte Ausschlussfrist bis zum 01.06.2017 zu zeitnah terminiert, da hiermit die Gelegenheit verloren gehen kann, eine sinnvolle Erweiterung des Konsortiums, auch durch enge Einbindung der beteiligten Bundesländer, zu betreiben. Wir plädieren dafür, die Frist zumindest bis zum Ende des ersten Projektjahres, also bis zum 31.12.2017, zu verlängern.

Zweitens kann die Forderung, (neue) assoziierte Partner im Kooperationsvertrag nennen zu müssen, zu prohibitivem administrativen Aufwand führen, da ggf. einstimmige Änderungen am existierenden Kooperationsvertrag erforderlich werden (im Falle von WindNODE also neuerliche Vertragsverhandlungen mit 46 Unterzeichnern). Auch halten wir die Nennung der assoziierten Partner im Kooperationsvertrag, welcher primär der internen Regelung der Zu-

sammenarbeit und Pflichten zwischen den Fördermittelempfängern dient und nach Maßgabe des Projektträgers Jülich ausdrücklich nicht zur Vorlage gegenüber Externen vorgesehen ist, nicht für sachgerecht zur qualifizierten Nachweisführung einer assoziierten Partnerschaft.

Wir empfehlen stattdessen folgende Formulierung des § 2 Abs. 2 Nr. 1.: „assoziierter Partner eine natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft, die sich als ungeförderter Projektpartner an einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen von SINTEG geförderten Konsortium beteiligt und *bis zum 31. Dezember 2017 mindestens mit dem Verbundkoordinator des betreffenden Konsortiums eine qualifizierte vertragliche Regelung über die Zusammenarbeit vereinbart*,“.

### Projektstätigkeit

Mit Blick auf die Definition der Projektstätigkeit in §2 Abs. 2 Nr. 3 merken wir an, dass die Definition der Projektstätigkeit bisher nicht alle Aktivitäten der SINTEG-Projekte umfasst. Bei der Ausschreibung des Programms wurde durch das BMWi explizit die Beteiligung auch von Übertragungsnetzbetreibern gewünscht. In der Verordnung wird bisher lediglich die „Verteilung von Strom“ erwähnt. Dies sollte aus unserer Sicht offener formuliert werden, z. B. durch die Aufnahme der Begriffe „Netzbetrieb inkl. Systemdienstleistungen“ in die Definition der Projektstätigkeit.

## 3. Auswirkungen für Stromspeicher und Power-to-X-Anlagen

Wir plädieren dafür, dass in § 8 Satz 1 Teilnehmer, die Ladesäulen für Elektrofahrzeuge betreiben, explizit mit erwähnt werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung von § 8 Satz 1 vor: „Ein Teilnehmer, der einen Stromspeicher, *eine Ladesäule für Elektrofahrzeuge* oder eine Anlage zur Umwandlung von elektrischer Energie in einen anderen Energieträger betreibt, ist auch im Rahmen der Projektstätigkeit verpflichtet, Netzentgelte und Umlagen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu entrichten.“

Im Hinblick auf die Begrifflichkeit der Anlage zur Umwandlung von elektrischer Energie in andere „Energieträger“ nach § 8 Satz 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 3 a wird die Gefahr gesehen, dass nicht alle relevanten Formen der Sektorenkopplung hinreichende Berücksichtigung finden, denn landläufig werden unter dem Begriff „Energieträger“ Brennstoffe wie beispielsweise Wasserstoff, Methan usw. subsumiert.

Der Verordnungsbegründung ist jedoch zu entnehmen, dass Power-to-Heat- und Power-to-Gas-Technologien umfasst sein sollen. Im Hinblick auf Power-to-Cold-Technologien lassen die Verordnung und die Begründung jedoch offen, ob es sich dabei um eine Umwandlung in einen anderen Energieträger oder um eine Umwandlung in eine andere Energieform handelt.

Hier sollte – beispielsweise in den Begriffsbestimmungen – ausdrücklich klargestellt werden, dass Power-to-Heat, Power-to-Gas und Power-to-Cold erfasst werden.

## 4. Auswirkungen auf EEG-Anlagen

In § 9 Abs. 1 Nr. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Anspruchsvoraussetzungen des Betreibers einer EEG-Anlage zur Erstattung wirtschaftlicher Nachteile für den Fall der Reduzierung der Einspeiseleistung durch Nutzung einer zuschaltbaren Last definiert. Voraussetzung für diesen Anspruch ist das in § 12 Abs. 2 formulierte Kriterium, dass die durch den EEG-Anlagenbetreiber zusätzlich eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt.

Vor dem Hintergrund des erklärten Ziels des SINTEG-Förderprogramms, die Nutzung von Flexibilitätspotenzialen bei hohen Anteilen fluktuierender Stromerzeugung aus EEG-Anlagen zu ermöglichen, plädieren wir für eine Klarstellung des in § 12 Abs. 2 formulierten Kriteriums der „zeitlichen Verschiebung“ im Rahmen der Begründung der Verordnung.

Aus unserer Sicht sollte in jedem Fall gewährleistet sein, dass die Nutzung von „EEG-Anlagen-Überschussstrom“ durch zuschaltbare Lasten immer dann für den EEG-Anlagenbetreiber kompensationsfähig ist, wenn die Zuschaltung der zusätzlichen Last zu einer höheren Integration von „EEG-Anlagen-Überschussstrom“ führt, als dies ohne Teilnahme an SINTEG der Fall gewesen wäre.

## 5. Auswirkungen auf Anrechnung wirtschaftlicher Vorteile

Durch SINTEG sollen die Teilnehmer wirtschaftlich weder besser, noch schlechter gestellt werden als ohne die Teilnahme.

§ 10 der Verordnung berücksichtigt bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Vorteile solche Fälle nicht richtig, bei denen beispielsweise durch den Power-to-Heat-Einsatz im Rahmen von SINTEG eine konventionelle Wärmeerzeugung (beispielsweise aus KWK) ersetzt bzw. verdrängt wird.

Dementsprechend sollten im Rahmen des § 10 Abs. 2 Einnahmen und Vergütungen, die durch den Verkauf des produzierten Energieträgers erzielt werden, nur insoweit als wirtschaftliche Vorteile angerechnet werden, als sie die Einnahmen und Vergütungen der verdrängten Wärmeerzeugung übersteigen.

Für Power-to-Heat-Anlagenbetreiber ergeben sich mögliche wirtschaftliche Vorteile erst, wenn aus der Projektstätigkeit resultierende ersparte Aufwendungen (Brennstoffkosten) für die Wärmeerzeugung größer sind als die Stromeinsatzkosten (Strompreis) für die Power-to-Heat-Wärmeerzeugung während des SINTEG-Einsatzes (Anmerkung: Da bereits die zu entrichtende Stromsteuer für Power-to-Heat-Anwendungen höher ist als die üblichen Wärmeerzeugungskosten ohne SINTEG-Einsatz, kann sich in Praxis ein wirtschaftlicher Vorteil erst bei sehr geringen Strombörsenpreisen ergeben).

## 6. Auswirkungen auf Netzbetreiber

Durch die Verordnung soll kein Teilnehmer schlechter gestellt werden als ohne Teilnahme; das betrifft gleichfalls die jeweiligen Netzbetreiber. Die Verordnung regelt jedoch nicht, ob und mit welcher Wirkung regulatorische Effekte für den Netzbetreiber entstehen.

Da die Verordnung bis zum 30. Juni 2022 in Kraft ist, fällt das nächste Basisjahr in den relevanten Zeitraum. Im Jahr 2021 werden die für die Festlegung der Erlösobergrenze für die 4. Regulierungsperiode relevanten Daten bei den Netzbetreibern erhoben. In der Verordnung sollte klargestellt werden, dass aufgrund der Sonderregelungen dieser Verordnung bestehende Effekte für die Festlegung der Erlösobergrenze für die 4. Regulierungsperiode neutralisiert werden. Wir plädieren im Sinne der Gleichbehandlung der Projektteilnehmer dafür sicherzustellen, dass der Ausgleich zu keinerlei wirtschaftlichen Nachteilen für den Netzbetreiber führt.

### **Abwicklung der Erlösdifferenzen aus Netzentgelten**

Der Netzbetreiber ist üblicherweise verpflichtet, Mehr- oder Mindererlöse im Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV zu berücksichtigen. Die Abwicklung der Erlösdifferenzen aus Netzentgelten der Projektteilnehmer im Rahmen der vorliegenden Verordnung sollte aber aufgrund der direkten Zuordenbarkeit 1:1 mit den Projektteilnehmern zeitnah ohne das Regulierungskonto erfolgen. Durch den Nachweisprozess über die BNetzA ist sichergestellt, dass den Transparenzanforderungen genüge getan wird.

Wir schlagen vor, die Kostenanerkennung für Netzbetreiber in § 12 Abs. 5 zu regeln. An dieser Stelle wird bisher nur auf die gewünschte Wirkung der Vorteilsverrechnung bei Netzbetreibern eingegangen. Das WindNODE-Konsortium empfiehlt, § 12 Abs. 5 dahingehend zu ergänzen, dass der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile durch den Netzbetreiber ebenfalls bei der Bestimmung der Netzentgelte zu berücksichtigen ist.

### **Umlagemechanismen**

Darüber hinaus empfehlen wir mit Blick auf die Umlagemechanismen, dass die begrenzte Anzahl von Teilnehmern an SINTEG so behandelt werden sollte, wie sie ohne SINTEG behandelt werden würden.

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere in § 7 Abs. 2 rechtssicher geregelt werden, dass für die Ermittlung des physikalischen Pfades für Ansprüche aus § 19 Abs. 2 StromNEV auf die fiktiven Werte abgestellt wird und diese die Grundlage für die Abrechnung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber bilden.

Auch mit Blick auf die EEG-Umlage ist sicherzustellen, dass Anspruchsgegner, wie in § 6 beschrieben, der für die Vereinnahmung zuständige Netzbetreiber ist. Nur wenn dies sichergestellt ist, kann eine Abwicklung entsprechend erfolgen.

### **Weitere Erstattungsansprüche**

Weitere Erstattungsansprüche neben Netzentgelten und Umlagen, die durch die SINTEG-Teilnehmer gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden (z. B. Verwaltungskosten), sollten als Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 ARegV betrachtet und damit zeitnah ausgeglichen werden. Wir empfehlen eine entsprechende Klarstellung in der Verordnung.

Die Umsetzung der Verordnung ist mit großem prozessuellem Aufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Einbindung der Bundesnetzagentur als durchführende

Stelle für das Antragsverfahren. Dabei ist für die Abrechnung seitens des Netzbetreibers die differenzierte Darstellung des Erstattungsanspruches wie in § 10 Abs. 4 beschrieben unbedingt erforderlich. Diese Regelung ist ebenfalls explizit zu begrüßen.

## 7. Weitere Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass in § 11 nicht geregelt ist, an welchen Netzbetreiber die Vorteile ausgeschüttet werden sollen. Es erscheint jedoch sinnvoll, hier ebenfalls die in § 6 Abs. 4 genannten Netzbetreiber als Empfänger zu benennen. Dies können für einzelne Teilnehmer auch mehrere unterschiedliche Netzbetreiber sein. In diesem Fall sollten, wie auch in § 10 Abs. 4 vorgesehen, die Vorteile anteilig zugeordnet werden.

In § 11 und § 12 Abs. 5 ist bisher nicht klar geregelt, wie häufig und mit welcher Fristigkeit die Nachteilsersatzung bzw. die Vorteilsausschüttung erfolgen sollen. Wir plädieren dafür, dass die Ansprüche gegenüber den Netzbetreibern ausschließlich innerhalb einer Frist von 3 Jahren geltend gemacht werden können. Wir empfehlen, in die Verordnung entsprechende Fristen für die Nachweiserbringung und Bestätigung durch die BNetzA aufzunehmen.

Mit Blick auf § 12 Abs. 4 ist anzumerken, dass eine Überprüfbarkeit der Richtigkeit getätigter Angaben sachgerecht ist. Dem Zweck der Nachweisbarkeit von Zahlungen steht jedoch das in § 12 Abs. 4 genannte Testierungserfordernis als unverhältnismäßiges Mittel entgegen.

## 8. Zum weiteren Verfahren im Verordnungsgebungsprozess

Wir bitten das BMWi, im Rahmen des Konsultationsprozesses eine Anhörung durchzuführen, um eine strukturierte Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten zu ermöglichen.

### Ansprechpartner:

Markus Graebig  
Projektleiter WindNODE  
markus.graebig@windnode.de  
Tel. 030 5150-2208

Simon Schäfer-Stradowsky  
Geschäftsführer IKEM  
simon.schaefer-stradowsky@ikem.de  
Tel. 030 408 1870-21

Dr. Henning Medert  
WindNODE  
partner@windnode.de  
Tel. 030 300 199-1655  
Ab 16.03.2017: Tel. 030 5150-2944

Hannes Doderer  
IKEM  
hannes.doderer@ikem.de  
Tel. 030 408 1870-18